

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Drehter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 20 Neugroschen.

N^o 35.

Erscheint jeden Mittwoch.

27. Aug. 1845.

Ein Aktenstück über die Leipziger Ereignisse.

Öffentliche Blätter meldeten schon lange, dass sich demalen eine außerordentliche Kommission (aus Dresden) in Leipzig befindet, welche erörtern soll, wen bei den beklagenswerthen Ereignissen des 12. und 13. August eine Schuld trifft. Einen schätzenswerthen Beitrag zu dieser Erörterung gewährt jeden Falls die „Erklärung der Wachmannschaft der Leipziger Kommunalgarde vom Abende des 12. August 1845“, welche in diesen Tagen zur Veröffentlichung gelangt, auch bereits in mehre öffentliche Blätter übergegangen ist. Da sie von den Betheiligten unterzeichnet ist und diese zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben sich erboten haben, folglich der wahre Hergang der Vorfälle des 12. und 13. August durch die gedachte Erklärung nur in desto helleres Licht gestellt werden dürfte, so mag sie auch in unserem Leserkreise zur Veröffentlichung gelangen. Auch fürchten wir nicht, wenn wir zur Ermittlung der Wahrheit beitragen, für nicht „wohlmeinend“ zu gelten. Die Erklärung lautet wörtlich also: „Die höchst beklagenswerthen Ereignisse, welche in Leipzig am Abende des 12. August vorfielen, werden in der Beilage zu No. 194. der Leipziger Zeitung so ungenau mitgetheilt, daß wir uns im Interesse der Wahrheit gedrungen fühlen, öffentliches Zeugniß abzulegen über das, was wir an jenem Abende mit eignen Augen gesehen und mit eignen Ohren gehört haben. Die Thatsachen, welche wir bezeugen können, sind einfach folgende.

Nach Beendigung des Gastmals bei Sr. Königl. Hoheit erhielt der mitunterzeichnete Dr. Heyner, als dienstthuender Wachkommandant, von dem Kommandanten der hiesigen Kommunalgarde Ordre, einen Theil der Wachmannschaft, zu welcher die Unterzeichneten sämtlich gehörten, auf den Rosplatz zu führen und die Herstellung der Ruhe zu verwenden. Dr.

Heyner eilte sofort vom Hotel de Prusse aus über den Rosplatz nach dem Wachlokale auf dem Raschmarkte, und die zahlreich versammelte Menge erschwerte ihm nicht den Durchgang, sondern machte auf seine Anrede, daß er die Wachmannschaft der Kommunalgarde herbeiholen wolle, ihm bereitwillig Platz. Von dem Wachlokale aus führte Dr. Heyner eine dort aus der 5. und 15. Kompagnie gebildete und 42 Mann zählende Abtheilung durch die Grimmaische Straße und Universitätsstraße über den Moritzdamm auf den Rosplatz. Dort angekommen fanden wir, daß vor dem Hotel de Prusse ein Bataillon der hier garnisonirenden leichten Halbbrigade in Front bereits sich aufgestellt hatte. Der Raum zwischen der Frontlinie dieser Truppen und den Barrieren der Promenade war völlig frei. Die Menschenmenge hatte sich bis hinter diese Barrieren zurückgezogen und stand dicht gedrängt auf den Gängen der Promenade. Die von Dr. Heyner geführte Abtheilung der Wachmannschaft, welche ohne Widerstand durch die Menschenmenge auf die Promenade ihren Marsch bewerkstelligt hatte, marschirte über den menschenleeren Rosplatz in der Richtung nach dem Hotel de Prusse und stellte sich auf dem rechten Flügel des Schützenbataillons in Front auf, dergestalt, daß sie mit der Frontlinie des Bataillons einen rechten Winkel bildeten. Diese Aufstellung wurde dadurch herbeigeführt, daß der Oberst von Buttlar der von Dr. Heyner kommandirten Abtheilung entgegenkam mit dem Bemerkten, man sei nicht nöthig und möge wieder zurückgehen. Auf die Erwiederung des Dr. Heyner, daß er ohne Ordre des Kommandanten Haase den Platz nicht verlassen dürfe, veranlaßte Oberst von Buttlar das Wachkommando, aus der Schußlinie zu gehen, um sich in der angegebenen Weise aufzustellen. Kurz darauf marschirte das rechte Peloton des Schützenbataillons auf dem rechten Flügel ab und bis aa

die Gebüsche bei Thaers Denkmal. Nachdem dies geschehen, vernahm man ein Signal; sofort nach dessen Erfolg schlug das eine Glied des in Front stehenden Bataillons in der Richtung nach der Promenade an und gab Feuer. Zu gleicher Zeit vernahm man das Feuern des auf dem rechten Flügel bis an die Gebüsche vorgerückten ersten Pelotons. Von einer vorausgegangenen Aufforderung an die auf der Promenade versammelte Menge, sich zu entfernen, sowie von einer damit verbundenen Verwarnung, daß außerdem geschossen werde, haben wir nichts gehört. Eben so wenig haben wir vordringende Schreier oder irgend einen Angriff gegen das Militär bemerken können. Vielmehr ist über den bis an die Barriere der Promenade menschenfreien Kopfplatz hinweg in die Menge geschossen worden. Nach dem Feuern rückte das Bataillon in Front mit Sturmschritt vor bis an die Barrieren der Promenade, kehrte jedoch bald wieder in die frühere Stellung, nahe vor dem Hotel de Prusse zurück.

Dies ist der Hergang der Sache, wie er von uns wahrgenommen ist und auf Erfordern eidlich bestärkt werden kann.

(Folgen die Unterschriften.)

Sollen die Kirchenstühle verlöset oder für sämtliche Kirchengemeindeglieder unentgeltlich freigegeben werden?

(Fortsetzung.)

Fragt man nach dem Grunde und Zwecke jener landesherrlichen Bestimmungen; so gehen diese theils dahin, „daß weder ein Stand, noch Stuhl erblich werden, sondern allein auf des Besitzers Lebenszeit diesem zustehen, daß auch Niemand einen Stuhl verkaufen, dieser jedoch für den Sterbefall des Besitzers, dessen nächsten Verwandten gegönnt werden solle, damit jeder Streit wegen der Nachfolge in dem um Geld erworbenen Stuhl vermieden werde; theils ist darin eine solche Streitsache wegen der Nachfolge zwischen zwei Parteien entschieden worden: theils sollten die Stühle, wenn die Besitzer abwesend wären, nicht unzugänglich sein, sondern von Anderen benützt werden können; theils sollte die Ablegung der Kirchenrechnungen erleichtert werden.“ Was nun bei der Interpretation der Gesetze aa. das Argument von dem Grunde anlangt; so wird der gegenwärtige Fall in jenen Gesetzen gar nicht berührt; die in denselben erwähnten Gründe sind hier durchaus nicht vorhanden und können auch nie eintreten, so daß die

Regel Platz ergreift: Wo der Grund eines Gesetzes nicht existirt, da kann das Gesetz selbst keine Anwendung finden. *) bb. Was das Argument vom Zwecke betrifft; so lassen sich durch das Freigegebensein der Plätze alle Zwecke erreichen, die nur irgend mit jenen landesherrlichen Bestimmungen vernünftig und christlicher Weise verbunden sein und gedacht werden können. Der Hauptzweck aber aller, wenigstens auf das kirchliche Wesen sich beziehenden, Landesgesetze soll doch kein anderer sein, als die Christuslehre in ihrer Reinheit und Wesenheit mehr und mehr zu üben und zu befestigen. Das Freigeben der Plätze aber steht mit der erhabenen Lehre ganz im Einklange. *) Die Lösegebühren hingegen, welche in jenen gesetzlichen Bestimmungen mehr zufällig und nebenbei, keinesweges als Hauptsache mit berührt werden, lassen sich mit jenem Zwecke durchaus nicht vereinbaren. Sie erscheinen überhaupt nicht als Zweck jener gesetzlichen Bestimmungen, wie aus den dabei angegebenen Gründen, überhaupt aus der Fassung und aus dem Zusammenhange klar hervorgeht. Und hätten ja die Lösegebühren mit im Zwecke der eben gedachten Bestimmungen gelegen; so wären diese doch immer nur auf alte Kirchen, wo das Sperrsystem bereits bestanden und Sonderrechte erworben waren, anwendbar gewesen, da sie einzig und allein solche, keinesweges aber neue Kirchen, woran Niemand noch ein besonderes Recht erlangt hat, in sich begreifen; und extensiv dürfen belastende Gesetze durchaus nicht interpretirt werden. Uebrigens sind die oben erwähnten Gesetze B. außer Kraft, aa. durch das Parochiallastengesetz, bb) durch Behörden- und Landesbrauch. Zu aa) Wenn man früher eine Bereicherung des Kirchenrarars zu bewirken gedachte; so geschah dieß lediglich deshalb, weil die äußeren kirchlichen Bedürfnisse daraus bestritten werden mußten. Daß diese sicher und vollständig aufgebracht werden, dafür hat das Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 Sorge getragen. In diesem Gesetze ist festgestellt, auf welche Weise der bei einer Kirche irgend nöthige Aufwand gedeckt werden soll. Von dieser Norm kann und darf nicht abgegangen werden. Jeder andere Modus, die Parochiemitglieder zu Deckung solchen Aufwandes zu belasten, ist gesetzwidrig. Es ist in jenem Gesetze keine Sylbe enthalten, daß die Kirchengemeindeglieder verbunden sein sollen, durch Lösegebühren für Kirchenstühle das Kirchenrarar zu verstärken, um damit den Kirchenbauaufwand wenigstens theilweise zu tilgen. Dieser soll und muß nach solchem Gesetze, so weit das bereits vorhandene Kirchenrarar, mit Ausschluß des Stammvermögens, nicht hinreicht, einzig und allein in Gemäßheit des dort festgestellten

*) Cessante legis ratio cessat et legis dispositio.

***) Ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio.

Modus aufgebracht werden. Keine Behörde kann und darf auch nur einen Finger breit von jenem Gesetze abweichen. Zu bb) Die oben allegirten Gesetze sind auch, so weit sie wenigstens hier in Frage stehen a) von den hohen Behörden, ja von dem königl. hohen Cultministerio Selbst als entweder im Allgemeinen antiquirt und ungültig oder auf neue Kirchengebäude nicht anwendbar factisch anerkannt worden. Denn es ist allbekannt, daß die hohen Behörden, insbesondere bei neuen Kirchen wiederholt ausdrücklich verstatet haben, daß die Kirchenstände an den Meistbietenden verkauft oder vermietet worden sind. Ja, Sie haben sogar Selbst Veranlassung dazu gegeben. Dieß hätte aber durchaus nicht geschehen können, wären jene gesetzlichen Vorschriften, in welchen nichts weniger als ein Vermieten oder Verkaufen an die Meistbietenden angeordnet, vielmehr bloß von einem „leidlichen Lösegeld“ die Rede ist, noch in Kraft gewesen oder könnten sie auch auf neue Kirchen bezogen werden. Wenigstens das Letztere kann schlechterdings nicht der Fall sein. Sonst hätten ja die hohen Behörden dem Gesetze geradezu entgegengehandelt, was doch kaum denkbar ist. b) In den meisten, wo nicht in allen Kirchen des Landes sind mehr oder weniger Freiplätze, öfters mehr, als die Hälfte der gesammten Sitze. Hieraus sieht man klar, daß es stets von den Kirchengemeinden abgehängt, ob und wie viel sie Plätze haben verlösen wollen, oder ob gar keine. Es wurde sich bereits früher Bl. 101. Vol. III. Actor. auf die benachbarte Parochie Zwota bezogen, wo man den Sperr- und Lösungssysteme durchaus nicht gehuldigt, sondern mit Zustimmung der geistlichen Coinspection die ganze Kirche für Jeden freigegeben hat. Ferner haben wir auch bereits oben der Kirche zu Herr-

mannsdorf Erwähnung gethan, wo man sogar das schon vorhanden gewesene Sperrsystem verbannt und alle Plätze ebenfalls freigegeben hat, „was — wie Herr Dr. Schumann sich wörtlich darüber ausdrückt — ohnehin rationell und evangelisch erschien.“ Nach dem Allen sind die geltenden Landesgesetze der beantragten Freigebung nicht nur nicht entgegen, sondern sogar für dieselbe.

(Fortsetzung folgt.)

Zu der Frage wegen der Kirchenstühle in Neufkirchen gehörig.

In dem Aufsatze über die hiesigen Kirchenstühle, im Adorfer Wochenblatte No. 34., befindet sich die Bemerkung, daß für die großen Opfer, welche die Rittergüter zu dem Kirchenbaue bringen müßten, es wohl billig sei, daß denselben die beanspruchten Kapellen zu gewähren wären.

Wenn dieses ein Grund ist, nach welchem Kirchenkapellen in Anspruch genommen werden können, so würde es wohl eben so billig als gerecht sein, wenn auch denjenigen Kapellen gewährt werden, welche früher in der alten Kirche dergleichen besessen haben; denn jedes Mitglied dieser frühern Kapellenbesitzer muß verhältnißmäßig eben so große Opfer zu dem Kirchenbaue bringen, ja es giebt hier einzelne derselben, welche noch weit bedeutendere Opfer dazu bringen müssen, als es von den Rittergütern geschieht, was auf Verlangen öffentlich verglichen und bewiesen werden soll.

Nur keine Ungerechtigkeit!

Neufkirchen, den 22. August 1845.

Ein hiesiger Bürger.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag Vorm. predigt Hr. P. Wimmer u. Nachm. hält das Katechismus-Examen derselbe. Am Konstitutionsfeste predigt Hr. Diak. Steudel.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diak. Steudel

Bekanntmachung. Von dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist dato das 9. Stück von diesem Jahre allhier eingegangen, welches

No. 42. Verordnung, Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung betr.; vom 16. Juli 1845.

No. 43. Verordnung, die Publikation der mit den Fürstlich Reussischen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu Ergänzung der Konventionen wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi vom 3. Septbr. 1823 und 17. Januar 1824. getroffen 1. August 1823 und 18. December 1823. getroffenen nachträglichen Vereinbarung betr.

No. 44. Verordnung, die Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reussischen Regierung jüngerer Linie zu Gera getroffenen Uebereinkunft über die

Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr.; vom 21. Juli 1845.

No. 45. Verordnung, die Abwartung gerichtlicher Termine durch Rechtskandidaten in Nachvollmader in der Sache beauftragten legitimirten Sachwalter betr.; vom 21. Juli 1845. und

No. 46. Verordnung, das Brandversicherungswesen und die Privat-Feuerversicherungsanstalten betr.; vom 25. Juli 1845.

enthält und bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden ist. Adorf, am 18. August 1845.

Der Stadtrath daselbst.

Todt.

Bekanntmachung. In Folge Einverständnisses der betreffenden Behörden wird das Constitutionsfest dieses Jahr den vierten September, und zwar mit Frühgottesdienst, welchen Hr. Diak. Steudel halten wird, gefeiert. Adorf, am 27. August 1845.

Der Stadtrath daselbst.

Bekanntmachung und Aufforderung. Nachdem der Gehalt für das jetzt zur Erledigung kommende Amt des Bauvorstehers in der hiesigen Stadt von uns auf 36 Thlr. jährlich erhöht, auch diese Erhöhung Sei-

ten der Herren Gemeindevertreter genehmigt worden ist, so machen wir solches hiermit bekannt und fordern alle diejenigen hiesigen Bürger, welche dieses Amt zu übernehmen gesonnen sind, hiermit auf, sich schleunigst und längstens binnen 8 Tagen, vom Erscheinen dieses Blattes an gerechnet, in der hiesigen Rathsexpedition zu melden.
Adorf, am 23. August 1845.

Der Stadtrath daselbst.
T o d t.

Holzauktion. Kommenden

1. September d. J. Vormittags 11 Uhr sollen eine Partie altes Bauholz bei der Brücke in der Mehlthau und auf dem Kirchplatze, sowie

desselben Tages, Nachmittags 2 Uhr, aus hiesiger Kommunwaldung im Kaltenbache 7½ Klaf- tern Scheitholz, 16 Schok Schindelbüschel, 5½ Schok Reißigbüschel und einige Saachölzer an Ort und Stelle, gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Adorf, am 23. August 1845.

Der Stadtrath daselbst.
T o d t.

S u b h a s t a t i o n.

Ausgeklagter Schulden halber soll die dem hiesigen Bürger und Violinbogenmacher Karl Gottlob Lederer zugehörige Hausesbrandstelle sub No. 9. des Brandversicherungskatasters mit dazu gehörigem Garten, wozu die Brandschadensvergütung an 400 Thlr. — —, sowie die Entschädigungsgelder an 155 Thlr. 13 Ngr. 1 Pf. geschlagen werden, nach Inhalt der hier aushängenden Con- signation den 30. October 1845.

auf Antrag der Gläubiger an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Erstehungslustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, werden demnach hierdurch ein- geladen, sich am gedachten Tage Vormittags vor 12 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden und anzugeben, wo- rauf nach 12 Uhr mit dem öffentlichen Verkaufe gedach- ter Hausesbrandstelle nebst Zuhör begonnen und dieselbe demjenigen, welcher nach vorherigem dreimaligen Ausrufe das höchste Gebot darauf gethan haben wird, unter den im Termine bekannt gemachten Bedingungen zu- geschlagen werden wird.

Neukirchen, am 20. August 1845.

Das Stadtgericht daselbst.
S c h w e i n i g.

S u b h a s t a t i o n.

Das Christianen Karolinen Klippbahn zu Bernitzgrün gehörige Wohnhaus sammt Zubehörungen, welches ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Abgaben auf 300 Thlr. — — gewürdet und in dem beim hiesigen Richter aushängenden Anschlag näher beschrieben ist, soll ausge- klagter Schulden halber

den siebenzehnten September 1845. von uns öffentlich versteigert werden.

Kaufstüchtige werden daher geladen, sich an diesem Tage Vormittags vor 12 Uhr hier anzumelden, über ihre Zah- lungsfähigkeit sich auszuweisen und sodann des Weiteren

sich zu gewärtigen.

Erbach untern Theils, am 21. Juli 1845.

von Deulwitzsche Gerichte.
S c h n e i d e r.

Grundstücksverkauf. Künftigen

3. September d. J.

sind wir gesonnen, unser in der langen Gasse allhier ge- legenes, sub No. 177. katastrirtes halbes Wohnhaus und zwar die untere Hälfte, an den Meistbietenden zu veräußern.

Auch beabsichtigen wir, ein Feld auf dem sogenann- ten Dörfel und ¼ Scheune vor dem Freiburger Thore, sub No. 11. aus freier Hand sofort zu verkaufen.

Adorf, am 23. August 1845.

Die Kunz'schen Erben.

Hausverkauf. Ich bin gesonnen, mein allhier ge- legenes Bauergut, bestehend in ¼ Hof mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ingleichen mit 30 Scheffeln Feld-, Wiesen- und Holzboden, auf welchen 147 Steuereinheiten haften, sofort aus freier Hand zu verkaufen, bemerke hier- bei, daß die sämtlichen Gebäude erst seit 3 Jahren neu- erbaut, das Wohnhaus massiv, mit einem Stockwerk ver- sehen, mit Schiefer gedeckt und die Kaufbedingungen bei mir selbst zu erfahren sind.

Williggrün, am 23. August 1845.

Johann Erdmann Kolb.

Verkauf. Ein eiserner Dsentopf, in welchen sechs Stützen Wasser gehen, ist sofort zu verkaufen bei

Adam Gottlob Tauscher,
Färbermeister in Adorf.

Brauerei-Verpachtung.

Die ganz neucingerichtete Brauerei des Rittergutes Rodersdorf obern Theils soll von Michaelis oder Martini a. c. an verpachtet werden und Pachtlustige haben sich an Unterzeichneten zu wenden.

J. A. Schilbach.

Auszuleihen. 250 Thlr. — — liegen sofort ge- gen sicheres Unterpfang zum Ausleihen bereit; von wem? sagt die Expedition dieses Blattes.

Kapital auszuleihen. 150 Thlr. Kapital sind auf Hypothek auszuleihen; wo? zu erfahren bei

Reinhold in Adorf.

Hund abhanden gekommen. Dem Fleischer- meister und Gastgeber Johann Gottlob Förster in Hebers- reuth ist am 17. August d. J. ein junger Fleischhund, wahrscheinlich diebischerweise, entführt worden. Derjenige, welcher ihn wieder zurückbringt, erhält eine Belohnung von 1 Thlr. Der Hund hat folgende Kennzeichen:

- 1) er hört auf den Namen Bläß,
- 2) die Spitze an der Ruthe ist weiß,
- 3) er hat einen weißen Bauch,
- 4) vier weiße Füße und
- 5) eine weiße schmale Blasse über der Nase und dem Kopfe.

Druckfehler. In No. 21. dies. Bl. S. 2. Sp. 2. in der Anm. lese man: Gerichtsobrigkeiten statt Gerichtsbarkeiten.

